



Gemeinde Obersiggenthal
Reglement Anstellungsbedingungen des Gemeindeammanns
und Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates
Synopse / Version GR-Entscheidung 24.4.2017

Bisheriger Text	Neuer Text / Nummerierung neu	Bemerkungen
A. Tätigkeit		
-/-	<p>§ 1 Unterstellung / Personalreglement</p> <p>Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Gemeinderäte, des Gemeindeammanns und des Vizeammanns richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung der Gemeinde Obersiggenthal.</p> <p>Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, unterstehen der Gemeindeammann und die Gemeinderäte dem Personalreglement für das Personal der Gemeinde Obersiggenthal.</p>	
<p>§ 1 Amt</p> <p>Der Gemeindeammann übt seine Tätigkeit im Vollamt aus (100%). Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung der Gemeinde Obersiggenthal.</p>	<p>§ 2 Anstellungspensen</p> <p>Das Pensum des Gemeindeammanns wird vom Einwohnerrat jeweils für eine vierjährige Amtsperiode vor Beginn der Erneuerungswahlen festgelegt.</p>	
<p>§ 2 Nebentätigkeiten</p> <p>Der Gemeindeammann darf dem Grossen Rat, nicht aber den eidgenössischen Räten angehören.</p> <p>Die Ausübung von Tätigkeiten ausserhalb der Einwohnergemeinde oder der Ortsbürgergemeinde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.</p>	<p>§ 3 Nebentätigkeit</p> <p>Der Gemeindeammann darf dem Grossen Rat oder den eidgenössischen Räten angehören.</p> <p>Der Gemeindeammann informiert den Gemeinderat über seine Nebentätigkeiten und die dafür vorgesehene zeitliche Beanspruchung.</p>	
B. Besoldung, Entschädigungen, Spesen	B. Besoldung, Entschädigungen, Spesen	
<p>§ 3 Jahresbruttobesoldung</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten die im Anhang aufgeführte Jahresbrutto-Besoldung, bzw. Entschädigung. Inbegriffen sind auch die Entschädigungen des Gemeindeammannes für die ihm gesetzlich, oder im Rahmen der Ressortverteilung des Gemeinderates zugewiesenen Tätigkeiten für die Ortsbürgergemeinde.</p>	<p>§ 4 Jahresbruttobesoldung</p> <p>Der Gemeindeammann und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates erhalten die im Anhang aufgeführte Jahresbrutto-Besoldung, bzw. Entschädigungen.</p>	

<p>Die Erhöhung wird jährlich vom Einwohnerrat im Rahmen des Budgets beschlossen und bewegt sich grundsätzlich im Ausmass der generellen und individuellen Lohnerhöhungen der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung. Die jährlichen Lohnerhöhungen des Gemeindeammannes und des Gemeinderates werden im Budget separat ausgewiesen.</p> <p>Bei einer Neuwahl des Gemeindeammannes wird dessen Be-soldung neu festgelegt.</p>	<p>Eine allfällige Erhöhung der Entschädigung wird vom Einwoh-nerrat im Rahmen des Budgets beschlossen und bewegt sich grundsätzlich im Ausmass der generellen und individuellen Lohnerhöhungen der Mitarbeitenden der Gemeindeverwal-tung. Die jährlichen Lohnerhöhungen des Gemeindeamman-nes und des Gemeinderates werden im Budget separat ausge-wiesen.</p>	
<p>§ 4 Entschädigungen / Sitzungsgelder</p> <p>Entschädigungen an den Gemeindeammann für die Tätigkeit in politischen Ämtern und wirtschaftlichen Unternehmen, die gesamthaft den Betrag von CHF 20'000 pro Jahr übersteigen, fallen der Gemeinde zu.</p>	<p>§ 5 Entschädigungen / Sitzungsgelder</p> <p>Der Gemeindeammann und die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für Sitzungen, Verhandlungen, Augenscheine, Ta-gungen, Jurierungen usw. eine zusätzliche Entschädigung (Sit-zungsgelder, Taggelder, Reise- und Spesenvergütung).</p> <p>Die Ansätze richten sich nach dem Reglement über die Aus-richtung von Entschädigungen (RAE).</p>	
<p>§ 5 Spesen / Sitzungsgelder</p> <p>Der Gemeindeammann erhält für allgemeine Spesen- und Repräsentationsausgaben für Tätigkeiten innerhalb der Ein-wohner- und Ortsbürgergemeinde eine pauschale Spe-senentschädigung.</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates (ausgenommen der Ge-meindeammann) erhalten für Sitzungen, Verhandlungen, Au-genscheine, Tagungen, Jurierungen usw. eine zusätzliche Entschädigung (Sitzungsgelder, Taggelder, Reise- und Spe-senvergütung).</p> <p>Die Ansätze richten sich nach dem Reglement über die Aus-richtung von Entschädigungen (RAE).</p>	<p>§ 6 Spesen</p> <p>Der Gemeindeammann erhält für allgemeine Spesen- und Re-präsentationsausgaben für Tätigkeiten innerhalb der Einwoh-ner- und Ortsbürgergemeinde eine pauschale Spesenent-schädigung.</p>	<p>Da der Gemeindeammann im Teilamt beschäftigt ist, sind keine Erträge mehr abzuliefern.</p>
<p>-/-</p>	<p>§ 7 Ferienansprüche / Treueprämien</p> <p>Gemeindeammann und Gemeinderatsmitglieder erhalten keine zusätzlichen Ferienansprüche aus geleisteten Überstun-den und keine Treueprämien.</p>	

C. Versicherungen, berufliche Vorsorge		
<p>§ 6 Versicherungen / Vorsorge</p> <p>Versicherung und berufliche Vorsorge des Gemeindeammanns richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Obersiggenthal. Vorbehalten bleibt das Weiterführen einer bestehenden Altersvorsorgeeinrichtung.</p> <p>Muss der Gemeindeammann aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten, hat er Anspruch auf die im Personalreglement der Gemeinde Obersiggenthal bei Krankheit und Unfall vorgesehenen Leistungen.</p> <p>Für die weiteren Mitglieder des Gemeinderates besteht die Möglichkeit, sich bei einer privaten Vorsorgeeinrichtung versichern zu lassen.</p>	<p>§ 8 Versicherungen / Vorsorge</p> <p>Versicherung und berufliche Vorsorge des Gemeindeammanns und der Gemeinderäte richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Obersiggenthal. Vorbehalten bleibt das Weiterführen einer bestehenden Altersvorsorgeeinrichtung.</p>	
D. Abgangsentschädigung		
<p>§ 7 Abgangsentschädigung</p> <p>Bei freiwilligem Austritt oder Verzicht auf eine Wiederwahl besteht kein Anspruch auf irgendwelche Entschädigung. Bei Nichtwiederwahl richtet die Einwohnergemeinde dem aus dem Amt ausgeschiedenen Gemeindeammann längstens bis zur Erreichung des AHV-Alters folgende Abgangsentschädigung aus:</p> <p>1. - 4. Dienstjahr längstens während 1 Jahr 50% 5. - 8. Dienstjahr längstens während 2 Jahren 50% 9. - 12. Dienstjahr längstens während 3 Jahren 50% ab 13. Dienstjahr längstens während 4 Jahren 40% ab 13. Dienstjahr und sofern das 55. Altersjahr überschritten wurde, bis zur Erreichung des AHV-Alters 40% der zuletzt bezogenen Jahresbrutto-Besoldung.</p> <p>Allfällige Leistungen der Aargauischen Pensionskasse oder einer anderen Versicherung sind von der Abgangsentschädigung in Abzug zu bringen.</p>	<p>§ 9 Abgangsentschädigung</p> <p>Bei freiwilligem Austritt oder Verzicht auf eine Wiederwahl besteht kein Anspruch auf irgendwelche Entschädigung. Bei Nichtwiederwahl richtet die Einwohnergemeinde dem aus dem Amt ausgeschiedenen Gemeindeammann längstens bis zur Erreichung des AHV-Alters folgende Abgangsentschädigung aus:</p> <p>1. - 4. Dienstjahr längstens während 1 Jahr 50% 5. - 8. Dienstjahr längstens während 2 Jahren 50% 9. - 12. Dienstjahr längstens während 3 Jahren 50% ab 13. Dienstjahr längstens während 4 Jahren 40% ab 13. Dienstjahr und sofern das 55. Altersjahr überschritten wurde, bis zur Erreichung des AHV-Alters 40% der zuletzt bezogenen Jahresbrutto-Besoldung.</p> <p>Allfällige Leistungen der Aargauischen Pensionskasse oder einer anderen Versicherung sind von der Abgangsentschädigung in Abzug zu bringen.</p>	<p>unverändert</p>

<p>Ist die Nichtwiederwahl auf grobes Verschulden des aus dem Amt ausscheidenden Gemeindeammannes zurückzuführen, kann der Gemeinderat, nach Rücksprache mit der Finanzkommission die Abgangsentschädigung der Einwohnergemeinde kürzen.</p> <p>Erreicht ein aus dem Amt getretener Gemeindeammann ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit der ausgerichteten Abgangsentschädigung Jahresbrutto-Besoldung des amtierenden Gemeindeammannes übersteigt, werden die Leistungen der Einwohnergemeinde entsprechend gekürzt. Der Bezüger hat dem Gemeinderat jährlich sein Einkommen zu melden.</p> <p>Ab 13. Dienstjahr und sofern das 55. Altersjahr überschritten ist, übernimmt die Einwohnergemeinde einen Prämienanteil für eine private Altersvorsorgeeinrichtung in der Höhe des bisherigen Arbeitgeberbeitrages.</p>	<p>Ist die Nichtwiederwahl auf grobes Verschulden des aus dem Amt ausscheidenden Gemeindeammannes zurückzuführen, kann der Gemeinderat, nach Rücksprache mit der Finanzkommission die Abgangsentschädigung der Einwohnergemeinde kürzen.</p> <p>Erreicht ein aus dem Amt getretener Gemeindeammann ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit der ausgerichteten Abgangsentschädigung Jahresbrutto-Besoldung des amtierenden Gemeindeammannes übersteigt, werden die Leistungen der Einwohnergemeinde entsprechend gekürzt. Der Bezüger hat dem Gemeinderat jährlich sein Einkommen zu melden.</p> <p>Ab 13. Dienstjahr und sofern das 55. Altersjahr überschritten ist, übernimmt die Einwohnergemeinde einen Prämienanteil für eine private Altersvorsorgeeinrichtung in der Höhe des bisherigen Arbeitgeberbeitrages.</p>	
<p>Aufhebung Risikoversicherung / Inkrafttreten</p> <p>Die bisherige „Risikoversicherung“ gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 31. März 1977 wird aufgehoben.</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.</p>	<p>Aufhebung Risikoversicherung / Inkrafttreten</p> <p>Das bisherige Reglement, beschlossen vom Einwohnerrat am 29 August 2013, wird aufgehoben.</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>	

Anhang

Bisheriger Text	Neuer Text / Nummerierung neu
<p>A. Jahresbrutto-Besoldung des Gemeindeammanns (gültig ab 1. Januar 2014)</p> <p>Grundbesoldung CHF 168'500</p>	<p>A. Jahresbrutto-Besoldung des Gemeindeammanns (gültig ab 1. Januar 2018)</p> <p>Grundbesoldung / Pensum 60 % CHF 101'100 (für die Amtsperiode 2018 – 2021)</p>
<p>B. Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderats (gültig ab 1. Januar 2014)</p> <p>Gesamtlohnsumme CHF 140'000</p> <p>Verteilung: Sockelbetrag je Gemeinderat CHF 30 '000 CHF 120'000</p> <p>Verbleibende Summe CHF 20'000</p> <p>(diese teilt der Gemeinderat aufgrund der individuellen Belastung pro Ressort in eigener Kompetenz auf.)</p>	<p>B. Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderats (gültig ab 1. Januar 2018)</p> <p>Gesamtlohnsumme CHF 140'000</p> <p>Verteilung: Sockelbetrag je Gemeinderat CHF 30 '000 CHF 120'000</p> <p>Verbleibende Summe CHF 20'000</p> <p>(diese teilt der Gemeinderat aufgrund der individuellen Belastung pro Ressort in eigener Kompetenz auf.)</p>
<p>C. Anpassung der Besoldungen und Entschädigungen</p> <p>Die Anpassung der Besoldung des Gemeindeammannes und der Entschädigung der übrigen Mitglieder des Gemeinderates wird jährlich vom Einwohnerrat im Rahmen des Budgets beschlossen und bewegt sich grundsätzlich im Ausmass der generellen und individuellen Lohnerhöhungen der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>C. Anpassung der Besoldungen und Entschädigungen</p> <p>Die Anpassung der Besoldung des Gemeindeammannes und der Entschädigung der übrigen Mitglieder des Gemeinderates wird jährlich vom Einwohnerrat im Rahmen des Budgets beschlossen und bewegt sich grundsätzlich im Ausmass der generellen und individuellen Lohnerhöhungen der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.</p>
<p>D. Spesen und Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates</p> <p>Die Ansätze für Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder richten sich nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen (RAE).</p>	<p>D. Spesen und Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates</p> <p>Die Ansätze für Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder richten sich nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen (RAE).</p>